



Stadtrat am 08.05.2018		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/814/2018		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 10.04.2018		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	08.05.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Eintragung des Wohnhauses "Hermannstraße 7" als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Eintragung des Wohnhauses „Hermannstraße 7“ gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW in dem im Sachverhalt geschilderten Umfang als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

DSchG NW, VwVfG NW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Ein Lüdinghauser Bürger hat die Grundstücke und Gebäude "Hermannstraße 7" sowie "Hermannstraße 9" vor mehreren Jahren aufgekauft, um auf ihnen neue Geschäfts- und Wohnhäuser zu errichten. Die Gebäude sind nicht als Denkmäler eingetragen gewesen, so dass die Stadtverwaltung gegenüber der Bauaufsicht einem Abriss zugestimmt hat.

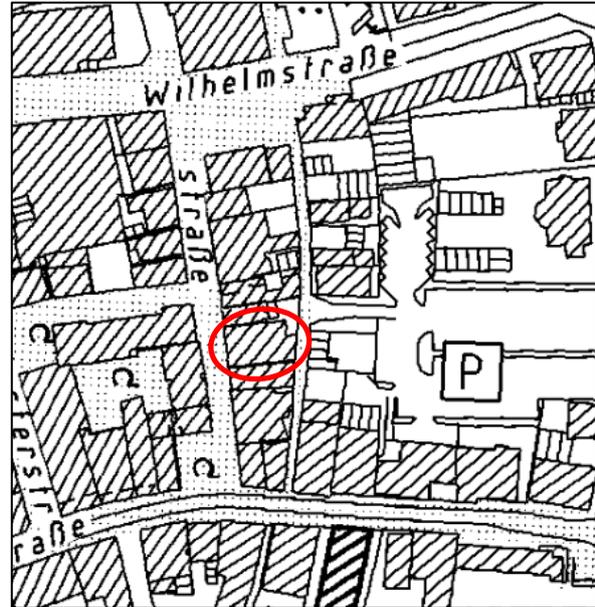
Von dritter Seite ist allerdings angeregt worden, das Gebäude "Hermannstraße 7" hinsichtlich seiner Denkmaleigenschaft zu prüfen. Die „LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen“ hat der "Hermannstraße 9" keinen Denkmalwert zugesprochen, hinsichtlich der "Hermannstraße 7" aber die Unterschutzstellung angeraten, da an der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW ein öffentliches Interesse bestehe (siehe beigefügte Stellungnahme).

Der damalige Eigentümer stand dem ablehnend gegenüber, zumal der eigentliche Denkmalwert von außen nicht zu erkennen ist. Vor dem Hintergrund der Erhaltungspflicht und sonstiger zu erwartender Auflagen bot sich für ihn keine wirtschaftliche Nutzungsperspektive mehr.

Ende 2017 ist das Objekt Hermannstraße 7 erneut verkauft worden. Die neuen – aktuellen – Eigentümer haben das Gebäude mit Kenntnis über das Eintragungsverfahren erworben und gemeinsam mit dem LWL besichtigt. Im Rahmen der obligatorischen Anhörung haben sie der beabsichtigten Unterschutzstellung nicht widersprochen.

Anlässlich der Beratung im BVBU ist die Frage aufgekommen, inwieweit eine Unterschutzstellung des Gebäudes ggfs. der Errichtung eines Parkhauses am Ostwall entgegenstehen könnte. Im Nachgang an einen Ortstermin hat der LWL mitgeteilt, dass er den Bau eines Parkhauses nicht als Beeinträchtigung des Gebäudes einstufe.

Das einzutragende Baudenkmal ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Luftbild (unmaßstäblich)**Umgebung** (unmaßstäblich)**Unterschutzstellung** (unmaßstäblich)**Aussenansicht**